

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemeinbildenden Schulen
in öffentlicher Trägerschaft
im Freistaat Sachsen

nachrichtlich: Schulen in freier Trägerschaft

Benotung und Jahreszeugnisse im Schuljahr 2019/2020

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

das besonders herausfordernde zweite Schulhalbjahr 2019/2020 neigt sich dem Ende. Sie haben mit großem Engagement und hoher Arbeitsintensität diese bisher einzigartige Zeit im Sinne der bestmöglichen Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler bewältigt. Im weiteren Verlauf bis zum Schuljahresende liegt der Fokus nun auf der Sicherung der grundlegenden Bildung. Begrenzter Präsenzunterricht führt zu Einschränkungen hinsichtlich der Möglichkeiten zu bewerten und Noten zu erteilen.

Nachfolgende Maßgaben sollen Sie in der weiteren Koordination unterstützen.

Bewertung und Benotung

Grundsätzlich liegt die Bewertung von Leistungen in der pädagogischen Verantwortung des Lehrers. Insbesondere gilt dies für die Leistungen, die im Rahmen der Präsenzzeit erbracht wurden. Maßgeblich sind die Regelungen in den Schulordnungen. Danach werden Schülerleistungen nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bestimmt. Mit Blick auf die vergangene Phase der Pandemiesituation kann die Benotung aber nur noch in einem angemessenen Maß, den individuellen Lernfortschritt berücksichtigend, erfolgen. Dabei sollte beachtet werden, dass die im Rahmen der Schulordnungen bestehenden Möglichkeiten hinsichtlich von Benotung und Versetzung zu Gunsten des Schülers anzuwenden sind. Ermessensspielräume sind wohlwollend auszulegen.

Mit Lernergebnissen, die in häuslicher Lernzeit erbracht wurden, ist hinsichtlich der Schularten differenzierter vorzugehen.

- Es liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Lehrkraft unter Berücksichtigung der Gründe sowie abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Schülers zu entscheiden, ob eine nichterbrachte Leistung – hier aufgrund der Aussetzung der Schulbesuchspflicht – ohne Benotung bleibt.
- An den weiterführenden Schulen können Leistungen, die wie bisher in häuslicher Lernzeit erbracht wurden (Facharbeiten, Jahresarbeiten, Komplexe Leistungen, umfangreiche und anspruchsvolle Hausaufgaben etc.), weiterhin auch benotet werden.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Gerald Heinze

Durchwahl
Telefon +49 351 564-69001
Telefax +49 351 564-69009

gerald.heinze@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4-5012/17/17

Dresden,
19. Juni 2020

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

- An den Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen ist zu beachten, dass Kinder im Grundschulalter zur Sicherung der Grundlagen für weiterführendes Lernen in besonderer Weise auf die Interaktion mit ihrem Lehrer und den Mitschülern angewiesen sind und sich neue Lerninhalte und Lerntechniken nur sehr beschränkt durch Selbstlernen aneignen können. Hier ist ein Aussetzen der Benotung gerechtfertigt.
Sofern aufgrund der Allgemeinverfügung oder aus anderweitigen Gründen des Infektionsschutzes die Schulbesuchspflicht ausgesetzt ist, wird die Schulpflicht im Rahmen der häuslichen Lernzeit erfüllt. Leistungen der Schüler der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen, die weiterhin die Schulpflicht ausschließlich in häuslicher Lernzeit absolvieren, werden grundsätzlich nicht benotet.

Ist im zweiten Schulhalbjahr keine weitere Benotung möglich geworden, wird für Schüler der Klassenstufen 2 bis 10 die Note der Halbjahresinformation oder des Halbjahreszeugnisses, ohne Ausweisung der Notentendenz, übernommen. Im Jahreszeugnis ist dann unter „Bemerkungen“ der Hinweis: *„Aufgrund der Aussetzung der Schulbesuchspflicht durch häusliche Lernzeit im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie wurde im Jahreszeugnis die Benotung aus der Halbjahresinformation übernommen.“* einzufügen.

Für die Bewertung im Kurshalbjahr 11/II des allgemeinbildenden Gymnasiums wird auf den Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 5. Mai 2020 verwiesen.

Benotung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit, Ordnung

Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung werden auch in diesem Schuljahr benotet. Die jeweilige Ausprägung kann auch anhand der Lernzeit pädagogisch eingeschätzt werden. Außerdem haben die Schüler aller Klassenstufen weiterhin Präsenzzeiten in der Schule.
Die Würdigung beispielsweise von Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Initiative, Kreativität, Sorgfalt bei der Erfüllung der Aufgaben kann in die Benotung der Schüler einfließen. Dies ist im Sinne einer ermutigenden Erziehung zu nutzen.

Fehlzeiten im Zeugnis

Die durch die Schulschließung verursachten Fehlzeiten sind keine Fehltage oder Versäumnisse des Unterrichts. Sie sind Lernzeiten unter besonderen Bedingungen. Daher werden diese Fehlzeiten weder als entschuldigte noch als unentschuldigte Fehltage in den Zeugnissen ausgewiesen.

Verbale Einschätzung Jahreszeugnis Klassenstufe 1

Es sollte für alle Schüler am Ende der Klassenstufe 1 eine verbale Einschätzung, die dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dient und Informationen für die Förderung des Schüler beinhaltet, gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 1 SOGS gegeben werden.
Verbale Einschätzungen zu den einzelnen Fächern gemäß § 18 Absatz 2 Satz 7 SOGS können in diesem Schuljahr auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht beschränkt werden.

Grundsätzliche Antworten zu Fragen der Bewertung und Benotung werden parallel zu diesem Schreiben in die FAQ-Liste aufgenommen.

Ich wünsche Ihnen und Ihrem Kollegium einen erfolgreichen Abschluss dieses besonderen Schuljahres; vor allem bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Heinze
Abteilungsleiter